

II-4891 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
 BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
 DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

GZ 10 072/983-1.13/92

18. Februar 1992

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

2168 IAB
 1992-02-19
 zu 2203 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer und Genossen haben am 19. Dezember 1991 unter der Nr. 2203/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "mangelnde Koordinierungsfähigkeit eigener Weisungen" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Selbstverständlich bedarf eine neue Geschäftseinteilung, mit der umfangreiche Änderungen vorgesehen sind, eines entsprechenden Vorlaufes. In diesem Sinn wurden mir seitens der zuständigen Stellen des Ressorts auch Vorschläge in diese Richtung unterbreitet. Da von allem Anfang an vorgesehen war, die neue Geschäftseinteilung möglichst frühzeitig bekannt zu geben, um die mit einer derartigen Reform verbundenen personnel- und organisatorischen Konsequenzen unter den verschiedensten Gesichtspunkten beurteilen zu können, notwendige Korrekturen zu ermöglichen und um Fristen gemäß dem PVG einhalten zu können, lag der erste Geschäftseinteilungsentwurf bereits seit 8. Oktober 1991 vor. Dieser Entwurf wurde schließlich unter Einbeziehung der Personalvertretung überarbeitet. Das Inkrafttreten dieser Geschäftseinteilung wurde am 3. Februar 1992 mit Wirksamkeit vom 16. März 1992 verfügt.

Damit erscheint die vorliegende Anfrage im wesentlichen überholt.

- 2 -

Zu 3:

Da in der neuen Geschäftseinteilung keine Organisationsabteilung "Einsatzzentrale Land" im Generaltruppeninspektorat vorgesehen wurde, sehe ich keinen Widerspruch zu meinen Ausführungen in der Beantwortung der Anfrage Nr. 1116/J.

Zu 4:

Nein. Die in der Zentralstelle zu meiner Unterstützung zur Verfügung stehenden erforderlichen Organisationselemente ermöglichen es, die mir gemäß Art. 80 Abs. 3 B-VG zustehende Befehlsgewalt selbst wahrzunehmen.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kurzschluss", is positioned to the right of the "Beilage" label.

BEILAGE

A n f r a g e

1. Stimmt es, daß Ihnen Vorschläge der Sektionen I und II Ihres Ressorts gemacht wurden, in denen Ihnen bis zum Inkrafttreten der neuen Geschäftseinteilung einen Vorlauf von drei bzw. zwei Monaten empfohlen wurde?
Wenn ja, warum sind Sie diesen Vorschlägen nicht nähergetreten?
2. Wären Sie bereit, im Sinne einer geordneten, dienstrechtlich korrekten und soziale Härten vermeidenden Überleitung, die Neustrukturierung Ihrer Zentralstelle, nach Klärung dieser Fragen frühestens mit 1. Februar 1992 zu effektuieren?
Wenn nein, warum nicht?
3. Sind Sie der Ansicht, daß Ihre Absicht, beim Generaltruppeninspektorat eine Organisationsabteilung mit Einsatzzentrale Land einzurichten, nicht in Widerspruch sowohl zu Ihrer Erklärung vor dem Ministerrat, daß durch die Auflösung des Armeekommandos eine Befehlsebene wegfallen wird, als auch zu Ihrer in der Beantwortung zu Punkt 9 und 10 der Anfrage 1116/J erklärten Absicht, steht?
Wenn ja, was werden Sie unternehmen um diesen Widerspruch zu bereinigen?
Wenn nein, wie erklären Sie dann diesen zumindest für einen Laien bestehenden Widerspruch?
4. Beurteilen Sie sich - im Lichte der obigen Ausführungen, welche den zwingenden Schluß auf eine mangelnde Koordinierungsfähigkeit in Ihren Weisungen zulassen - nicht doch in der beabsichtigten Ausübung Ihrer Befehlsgewalt als wesentlich überfordert?
Wenn ja, welche Konsequenzen werden Sie wann aus dieser Einsicht ziehen?
Wenn nein, warum nicht?

Wien, am 19. Dez, 1991